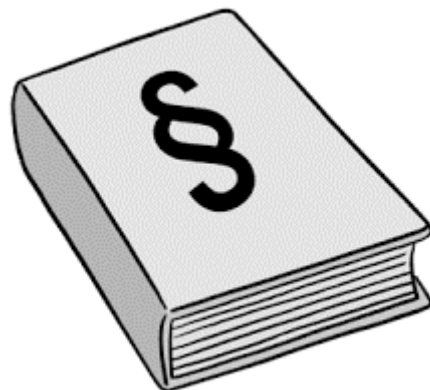




Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 24. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>A</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
1 Zweck	4
2 Aufsicht, Zuständigkeit	4
3 Einsetzung Kommission	4
4 Bestattungsamt	5
5 Verhalten auf dem Friedhof	5
<u>B</u> <u>Bestattungsordnung</u>	
6 Meldepflicht	5
7 Anspruch auf Bestattung	5/6
8 Art der Beisetzung	6
9 Anordnung der Bestattung	6
10 Einsargen	6
11 Aufbahrung	6
12 Kremation	7
13 Bestattungskosten Einheimische	7
14 Bestattungskosten Auswärtige	7
<u>C</u> <u>Gräber</u>	
15 Friedhofanlage und Belegungsplan	8
16 Beisetzungsmöglichkeiten	8
17 Gemeinschaftsgrab	8
18 Grabesruhe	8
19 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	9
<u>D</u> <u>Grabmäler</u>	
20 Allgemeine Grundsätze	9
21 Werkstoffe	9
22 Handwerkliche Bearbeitung	10
23 Form und Gestaltung	10
24 Bewilligungspflicht	10
25 Ausmasse Grabmäler	10/11
26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung	11
27 Unterhaltungspflicht	11

E Grabgestaltung

28	Grundsätzliches	11/12
29	Ausmasse Grabflächen	12
30	Weihwassergefässe	12
31	Einfassungen	12
32	Unterhalt	12
33	Vernachlässigung des Unterhalts	13
34	Abfall	13

F Grabräumung

35	Grabräumung	13
----	-------------	----

G Haftung, Strafbestimmungen

36	Haftung	13
37	Schadenersatz	14
38	Strafbestimmungen	14
39	Beschwerden	14

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

40	Übergangsbestimmungen	14
41	Ausnahmebestimmungen	14
42	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	15

I Anhang

Gebühren/Kostenbeiträge

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie auf die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Merenschwand.

²Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen und Formulierungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 2

Aufsicht, Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Einsetzung Kommission Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die bisherige Friedhofskommission per 1. Januar 2025 aufgehoben. Gemäss Art. 8 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Kommissionen ohne eigene Entscheidungsbefugnisse bestellen und in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte von ihnen vorbereiten lassen. Sollten grössere bauliche und/oder gestalterische Massnahmen auf dem Friedhofsareal nötig sein, behält der Gemeinderat die Möglichkeit vor, eine Kommission einzusetzen.

§ 4

Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) die Entgegennahme von Todesmeldungen und deren Weiterleitung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt, soweit dieses noch keine Kenntnis davon hat;
- b) die Anordnung der notwendigen Massnahmen für die Bestattung
- c) die Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung (letztwillige Verfügung für die Bestattung).

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge;
- c) das Freilaufen lassen oder Versäubern lassen von Hunden;
- d) das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- e) das Verunreinigen von Wegen, Gräbern und anderen Anlagen.

B Bestattungsordnung

§ 6

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist dem Regionalen Zivilstandsamt und dem kommunalen Bestattungsamt innert zwei Tagen zu melden.

§ 7

Anspruch auf Bestattung

¹Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Merenschwand haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Merenschwand.

²Über die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Merenschwand wohnhaft waren, jedoch auf

dem Friedhof Merenschwand beigesetzt werden möchten, entscheidet das Bestattungsamt (in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher). Es beachtet dabei die Bestimmungen von § 14.

§ 8

Art der Beisetzung

Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Anzeige mit, welche Bestattungsart gewünscht wird. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, erfolgt die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab.

§ 9

Anordnung der Bestattung

¹Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

²Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt entweder im Besitze der Todesmitteilung des zuständigen Zivilstandsamtes oder der ärztlichen Todesbescheinigung ist und wenn die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.

³An Sonn-, Feier- und Brückentagen finden keine Bestattungen statt.

⁴Eine Erdbestattung muss spätestens fünf Tage nach dem Todesfall stattfinden.

§ 10

Einsargen

Das Einsargen erfolgt durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 13 und 14.

§ 11

Aufbahrung

Für die Aufbahrung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.

§ 12

Kremation

Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem jeweiligen Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die Anmeldung vor. Die Urne ist von den Angehörigen oder einer Drittperson abzuholen. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 13 und 14.

§ 13

Bestattungskosten
Einheimische

¹Die Gemeinde übernimmt bei Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Merenschwand folgende Dienstleistungen:

- a) Verwaltungsaufwand;
- b) Benützung des Aufbahrungsraumes;
- c) Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt).

²Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge. Sie sind von den Angehörigen zu übernehmen, welchen es überlassen bleibt, sie dem Nachlass der verstorbenen Person weiterzubelasten.

³War die verstorbene Person mittellos und fehlen Angehörige, gehen die Gebühren und Kostenbeiträge nach Abs. 2 zu Lasten der Einwohnergemeinde Merenschwand.

⁴Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern werden keine Kosten übernommen.

§ 14

Bestattungskosten
Auswärtige

¹Alle Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen, welchen es überlassen bleibt, sie dem Nachlass der verstorbenen Person weiterzubelasten. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

²War die verstorbene Person mittellos und fehlen Angehörige, gehen die Gebühren und Kostenbeiträge nach Abs. 1 zu Lasten ihrer letzten zivilrechtlichen Wohngemeinde.

³Die Bestattungskosten für ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner, welche mindestens 25 Jahre in der Gemeinde Merenschwand wohnhaft waren, werden gemäss § 13 (Einheimische) behandelt.

C Gräber

§ 15

Friedhofanlage und Belegungsplan

¹Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

²Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

§ 16

Beisetzungsmöglichkeiten

Für Beisetzungen bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber zur Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 9. Lebensjahr (Erwachsenengräber);
- b) Reihengräber zur Erd- oder Urnenbestattung von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (Kindergräber);
- c) Reihengräber für Urnen;
- d) Plattengräber für Urnen;
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung.
- f) Beisetzung in bestehendes Grab unter Anbetracht von § 19

§ 17

Gemeinschaftsgrab

¹Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft.

²Für die Beisetzung platzierte Kränze, Blumensträusse oder kleine Arrangements werden nach der Beisetzung durch den Friedhofgärtner (Werkhof) auf die Platte vor dem Gemeinschaftsgrab verschoben.

³Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbeschriftung auf der Grabplatte verzichtet werden. Wird eine Namensbeschriftung gewünscht, ist das Bestattungsamt für die Beschaffung des Namensschildchens besorgt. Hinsichtlich der Kosten gelten §§ 13 und 14.

§ 18

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber sowie für das Gemeinschaftsgrab 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen.

§ 19

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- oder Urnengrab eines Verstorbenen erfolgen.

²Urnen dürfen während der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden.

³Die Benützungsdauer (Grabesruhe) der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

⁴Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

D Grabmäler

§ 20

Allgemeine Grundsätze

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

²Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich gemäss § 25 in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 21

Werkstoffe

¹Für die Schaffung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

²Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Marmor.

³Andere Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Von der Verwendung ausgeschlossen sind auffallende Materialien wie Kunststeine, Kunststoffe oder andere ästhetisch ungünstig wirkende Materialien. Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Felssteine sowie Findlinge.

§ 22

Handwerkliche Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 23

Form und Gestaltung

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht.

²Unzulässig sind unpassende Bildreliefs, unkünstlerische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie das starke Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

³Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 24

Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen eines Grabmales bedarf einer Bewilligung.

²Entwürfe für die Grabmäler sind dem Bestattungsamt einzureichen. Dem Gesuch ist eine saubere, detailgetreue Handzeichnung (Massstab 1 : 10) im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung beizulegen.

³Grabmäler, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

§ 25

Ausmasse Grabmäler

¹Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

Grabtyp:	Höhe:	Breite:	Dicke:
Erdbestattungen Erwachsene	110 cm	60 cm	12 - 20 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 - 20 cm
Reihengräber für Urnen	90 cm	50 cm	12 - 20 cm

²Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.

³Die Höchstmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

§ 26

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹Grabmäler dürfen frühestens drei Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnenplattengräber fällt diese Wartezeit dahin.

²Die Grabmäler haben auf der Rückseite eine Linie zu bilden. Bei den Erdbestattungsgräbern von Erwachsenen sind sie auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

³An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

⁴Grabmäler müssen spätestens 12 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Wird diese Frist trotz Aufforderung nicht eingehalten, werden die Gräber gemäss § 33 durch den Friedhofsgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 27

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

E Grabgestaltung

§ 28

Grundsätzliches

¹Gestaltung und Bepflanzung der eigentlichen Grabfläche sind Sache der Angehörigen. Auf das Gesamtbild der Gräberreihe ist Rücksicht zu nehmen.

²In die Umgebungsbepflanzung der Einwohnergemeinde dürfen weder Platten gelegt noch Blumenschmuck gestellt werden.

³Beim Plattengrab für Urnen darf eine in der Grösse passende Blumenschale auf die Steinplatte gestellt werden.

⁴Das Anpflanzen sämtlicher Cotoneasterarten und anderer Feuerbrand-Wirtspflanzen ist nicht gestattet.

⁵Speziell bzw. aussergewöhnlich gestaltete Grabflächen sind bewilligungspflichtig.

§ 29

Ausmasse Grabflächen

Die Gräber weisen folgende Flächen auf:

Grabtyp:	Länge:	Breite:
Erdbestattungen Erwachsene	1.50 m	0.90 m
Kindergräber	1.00 m	0.60 m
Reihengräber für Urnen	1.20 m	0.80 m
Plattengräber für Urnen	0.95 m	0.60 m

§ 30

Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe werden von der Einwohnergemeinde organisiert und rechtzeitig durch den Friedhofgärtner versetzt.

§ 31

Einfassungen

Feste Grabeinfassungen sind bewilligungspflichtig.

§ 32

Unterhalt

¹Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 50 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzungen können vom Friedhofgärtner beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

²Es ist verboten, benachbarte Gräber bei der Ausübung von gärtnerischen Tätigkeiten zu betreten.

³Gegen Entrichtung eines Beitrages gemäss Anhang (Grabunterhaltsfonds der Einwohnergemeinde Merenschwand) kann die Unterhaltspflicht an diese abgetreten werden.

§ 33

Vernachlässigung des
Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 34

Abfall

¹Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen.

²Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

F Grabräumung

§ 35

Grabräumung

¹Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

²Innert dieser Frist können die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen.

³Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Einwohnergemeinde Merenschwand, welche für die Räumung der verbliebenen Materialien besorgt ist.

G Haftung, Strafbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Einwohnergemeinde Merenschwand übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

§ 37

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 38

Strafbestimmungen Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde.

§ 39

Beschwerden Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Übergangsbestimmungen ¹Die Grabesruhe von 20 Jahren gilt ab Inkrafttreten dieses Reglements für alle neuen Erdbestattungs- und Urnengräber.

²Für bestehende Gräber vor dem 1. Januar 2014 bleibt die bisherige Grabesruhe von 25 Jahren unverändert.

§ 41

Ausnahmebestimmungen Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von § 20 – 27 (Lit. D Grabmäler) zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 42

Inkrafttreten und Auf-
hebung bisherigen
Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt
das bisherige Reglement vom 24. Juni 2013 / 29. Juli 2013.

- - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Me-
renschwand beschlossen am 24. Juni 2024 und nach Ablauf
der Referendumsfrist am 29. Juli 2024 auf den 1. Januar 2025
in Kraft getreten.

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:
Rainer Heggli

Der Gemeindeschreiber:
Othmar Zihlmann